

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/3971 —

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über ein Sonderverfahren für die Erteilung von Gemeinschaftsbescheinigungen für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern
»EG-Dok. Nr. 5052/70«

A. Problem

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT (Tokio-Runde) ist ein Übereinkommen über technische Handelshemmnisse geschlossen worden, nach dem Waren aus den Gebieten anderer Vertragsparteien unter gleich günstigen Bedingungen Zugang zu Kennzeichnungssystemen in den Vertragsstaaten erhalten sollen. Dieses Übereinkommen ist auch auf Kennzeichnungssysteme der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden.

B. Lösung

Der Kommissionsvorschlag sieht ein Sonderverfahren für Waren aus Drittländern vor, in dessen Rahmen die Befähigung des Herstellers und darüber hinaus geprüft werden soll, ob die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu dem Ursprungsstaat gewährleistet ist.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Sonderregelung sollte auf ein Verfahren der gegenseitigen Information und Konsultation unter den Mitgliedstaaten beschränkt werden. Im Anschluß daran könnte die Gemeinschaft ggf. Maßnahmen auf der Grundlage bereits bestehender Gemeinschaftsinstrumente treffen, falls die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen darauf hinzuwirken, daß das Sonderverfahren für die Erteilung von Gemeinschaftsbescheinigungen für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern auf ein Verfahren der gegenseitigen Information und Konsultation unter den Mitgliedstaaten beschränkt wird.

Bonn, den 19. Juni 1980

Der Ausschuß für Wirtschaft

Pieroth

Dr. Unland

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

I.

Der Vorschlag für die Richtlinie — Drucksache 8/3971 — ist mit Schreiben des Präsidenten der Kommission der EG vom 11. Februar 1980 dem Präsidenten des Rats der EG übermittelt und dem Deutschen Bundestag gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Römischen Verträgen vom 27. Juli 1957 am 4. März 1980 durch den Chef des Bundeskanzleramts zugeleitet worden. Durch Sammeliste vom 20. März 1980 in Drucksache 8/3834 (Nr. 2) ist der Richtlinienvorschlag dem Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Vorschlag in seiner 83. Sitzung am 19. Juni 1980 beraten.

II.

Der Kommissionsvorschlag soll der Durchführung des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse dienen, das Teil der multilateralen Handelsvereinbarungen im Rahmen des GATT (Tokio-Runde) ist. In diesem Übereinkommen ist u. a. vorgesehen, daß Waren aus allen Vertragsstaaten beim Zugang zu Kennzeichnungssystemen in anderen Vertragsstaaten nicht diskriminiert werden.

Nach dem Vorschlag der Kommission soll für den Zugang von Waren mit Ursprung in Drittländern zu Bescheinigungs- bzw. Kennzeichnungssystemen der Gemeinschaft ein Sonderverfahren eingeführt werden. Zu den Kennzeichnungssystemen gehören u. a. Vorschriften nach denen eine EG-Betriebserlaubnis oder eine EG-Bauart-Zulassung zu erteilen oder eine EG-Baumusterprüfung vorgesehen ist. Im Rahmen des Sonderverfahrens, das der technischen Prüfung vorgeschaltet werden soll, soll geprüft werden, ob der Antragsteller die technischen Auflagen erfüllen will und kann und ob nicht die Gefahr besteht, daß im Verhältnis zu dem Ursprungsland keine Gegen-

seitigkeit vorliegt. Nach diesem Verfahren würde die Kommission der EG vor der technischen Zulassungsprüfung eine Entscheidung über die handelspolitische Unbedenklichkeit der Einfuhr an den betroffenen Mitgliedstaat richten. Erst danach dürfte die technische Zulassungsprüfung folgen.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft erhebt nachdrücklich stärkste Bedenken gegen die von der Kommission vorgeschlagene Regelung, die stark protektionistische Züge trägt.

Für Waren aus Drittländern würde eine Sonderbehandlung eingeführt werden, wie sie bisher weder auf Gemeinschaftsebene noch bei uns im nationalen Rahmen bekannt ist. Mit großer Wahrscheinlichkeit würde es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Handelsverkehr mit Drittländern kommen, die sich zu Gegenmaßnahmen gegen Exporte aus der Gemeinschaft veranlaßt sehen würden. Danach ist die vorgeschlagene Regelung weder allgemein mit den Grundsätzen eines freien Welthandels noch speziell mit Geist und Inhalt des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse zu vereinbaren.

Der Ausschuß für Wirtschaft weist darauf hin, daß der Rat der EG am 15. Januar 1980 bereits eine Entscheidung zur Durchführung des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse erlassen hat, nach der ein Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft bei fehlender Gegenseitigkeit schon Maßnahmen gegen den Zugang von Waren mit Ursprung in Drittländern ergreifen können. Die Gemeinschaft hat damit ein ausreichendes Instrument, um durchzusetzen, daß sich die Handelspartner gleichfalls an das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse halten. Des nunmehr vorgeschlagenen zusätzlichen Verfahrens bedarf es also nicht.

Bonn, den 19. Juni 1980

Dr. Unland

Berichterstatte

